

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 11

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

männischen Bureauchef gebient wäre, glauben wir gerne. Es würde ihm dieses manche Arbeit ersparen und manche Mühestunde verschaffen, die er vielleicht zur Privatpraxis verwenden könnte, wenn eine solche bei seinem Benehmen überhaupt möglich ist.

Ob der Herr Oberfeldarzt einen Federbusch und wo er ihn trägt ist uns sehr gleichgültig, das eine aber glauben wir nicht, daß er Waffenchef sei. Es gibt nur einen Waffenchef der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie. Daß aber Truppenchefs Federbüschle tragen sollen, davon sagt das Bekleidungsreglement nichts.

Herr Ziegler geht dann zur Besprechung des Gesetzes über. In seiner liebenswürdigen Weise wirft er uns Sachkenntniß und Unwahrheiten vor. Es ist nicht richtig, daß wir den Kreiskommandanten, wie er behauptet, ignoriren, „wahrscheinlich weil es nicht in das Plaidoyer passt“, wie er artig hinzufügt. In dem Artikel „der Mannschaftsvertrag des Heeres“ ist in Nr. 36 Seite 284 der Wortlaut der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission angeführt und in dem Artikel „Unser Militärsanitätswesen“ Nr. 46 Seite 364 ist wörtlich gesagt: „Bei uns besteht die Untersuchungskommission aus dem Divisionsarzt als Vorsitzendem, dem Kommandanten des Rekrutierungskreises und zwei Militärärzten etc.“ Ueber die Bezirkskommandanten erfolgt dann noch auf der gleichen Seite in der zweiten Halbspalte eine weitere Betrachtung. Ueber letztere sagt Herr Divisionsarzt Dr. Fischer in seiner Entgegnung auf unsern Artikel: „Wir erklären uns einverstanden, was die Herren Kreiskommandanten betreffend gesagt wurde. Dieselben repräsentieren in der Kommission nur ausnahmsweise das militärische Element in der wünschbaren Weise.“ (Nr. 6 dieses Jahrg. Seite 48.)

Gleichwohl eine solche Beschuldigung von Seite des Herrn Oberfeldarztes! Auf welcher Seite da Wahrheit und absichtliche Unwahrheit ist, überlassen wir dem Leser zu entscheiden.

Der Herr Oberfeldarzt sagt dann: „Als Argument gegen diese „unglückliche“ Zusammensetzung der Ausschubungskommission wird einzig die Thatache angeführt, daß im deutschen Reich der Ausschubungskommission nur ein Arzt beigegeben sei.“

Zunächst bemerken wir: In dem Artikel „Unser Militärsanitätswesen“ brauchen wir die Bezeichnung „unglücklich“ nicht — gleichwohl gestehen wir, daß wir die Zusammensetzung der Kommission für eine unglückliche halten und zwar aus dem Grund, wie wir nachzuweisen versucht haben, weil durch das Ausschließen der Kombattanten von dem wesentlichsten Theil des Rekrutierungsgeschäftes die Interessen der Armee geschädigt werden.

Die Begründung, warum wir den Kombattanten Offizieren die Entscheidung über Tauglichkeit im Heer zu dienen, gewahrt wissen möchten, haben wir in dem Artikel „Der Mannschaftsvertrag des Heeres“ Nr. 34 wie folgt gegeben: „Wenn die Armee des Krieges wegen da ist, so muß folgerichtig die Be-

urtheilung, wer zu der einen oder andern Verwendung im Heer zu gebrauchen sei, zunächst Denen zufallen, welche berufen sind, im Gefecht mit dem Werkzeug des Krieges zu arbeiten. Diese aber müssen wieder in gewissen Fragen Fachmänner als Experten beziehen.“

(Fortschung folgt.)

**Die Kriegsmacht Österreichs.** I. Theil: Organismus der österreichischen Kriegsmacht. Zweite Auflage nach den neuesten organischen Bestimmungen ergänzt. Wien, Verlag von L. W. Seidel und Sohn. 1875. gr. 8°. S. 439.

Das Buch führt die österreichische Armee in ihrem gegenwärtigen Bestand vor und gibt eine übersichtliche Darstellung der Einrichtungen der Kriegsmacht dieses Staates. Die Arbeit beschränkt sich aber nicht darauf, den gegenwärtigen Zustand darzulegen, sondern skizziert immer kurz die Vergangenheit und Entwicklung des betreffenden Gegenstandes. Die Unterschiede zwischen früher und jetzt liefern vielen Stoff zum Nachdenken. Die geschichtliche Skizze beginnt mit den österreichischen Heereinrichtungen zur Zeit des Kaisers Maximilian I.

Die Eintheilung scheint angemessen und wir wollen dieselbe hier folgen lassen.

#### Eintheilung des Stoffes.

Bei Betrachtung eines jeden Heerwesens läßt sich unterscheiden:

a) Das Gewaltmittel selbst, wie es im Kriege dem Feldherrn zur Verwendung übergeben werden soll, daher auch schon im Frieden in restriktivem Maße besteht. — (Organismus des Heerwesens), und

b) die ununterbrochen fortwirkende Thätigkeit, welche das Gewaltmittel schafft, erhält und für die kriegerische Verwendung vorbereitet (Verwaltung).

Es ist dem entsprechend auch zunächst

#### „Der Organismus der österreichischen Kriegsmacht“

als wichtigster Theil behandelt worden.

Die Grundbedingung für die Aufbringung einer Kriegsmacht wird aber in dem Systeme der Heeres-Ergänzung geschaffen, und sonach enthält auch die erste Lieferung:

##### I. Abschnitt. Heeres-Ergänzung.

1. Kapitel: Wehrgesetz und Ausführung des Wehrgesetzes.

2. Kapitel: Beschaffung und Ergänzung des Pferdestandes.

Die eigentliche Kriegsmacht zerfällt nun in die Landmacht und Seemacht, und erstere wieder in Österreich in das stehende Heer und in die Landwehren der beiden Reichshälften, somit umfaßt der

II. Abschnitt. Die Bestandtheile des k. k. Heeres im Kriege und im Frieden.

3. Kapitel: Truppen und rein militärische Bestandtheile.

4. Kapitel: Militär-Verwaltungszweige und Heeres-Anstalten.

5. Kapitel: Die leitenden Militär-Behörden und Kommanden.

Der III. Abschnitt wird enthalten: Die Bestandtheile der Landwehren beider Reichshälften im Kriege und im Frieden.

Der IV. Abschnitt. Die k. k. Kriegs-Marine.

Der V. Abschnitt. Die militärisch organisierten, jedoch nur theilweise der k. k. Kriegsmacht angehörenden Körper.

Als VI. Abschnitt wird speziell „die Armee im Felde“ erscheinen.

Das Buch ist sehr geeignet, uns mit den Einrichtungen des österreichischen Heeres genau bekannt zu machen. Wir finden in demselben manche vorzügliche Schöpfung erwähnt, welche uns beweist, daß man in Österreich nach dem Jahr 1866 die deutschen Heeresinstitutionen genau studirt, doch nicht slavisch kopirt hat. In vielen Beziehungen scheinen die österreichischen Heeres-Einrichtungen zweckmäßiger als die deutschen. Dieses mag daher kommen, daß sie in einer späteren Zeit zwar mit vielsacher Benützung des deutschen Vorbildes, doch mit genauer Kenntniß seiner Vorteile und Gebrechen, geschaffen worden sind.

Es ist zu wünschen, daß dem I. Theil, welcher die zwei ersten Abschnitte behandelt, der II. Theil bald folgen möge.

Das Buch kann allen Denen, welche sich für die organischen Bestimmungen der Heere interessiren, empfohlen werden; denn nur durch Vergleich können wir unter dem Guten das Beste finden.

---

## Eidgenossenschaft.

---

### Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Februar 1876.)

Durch Besluß vom 23. Dezember 1875 zum Voranschlag für 1876 ist der Bundesrat

a. eingeladen, falls im Laufe des Jahres 1875 eine grössere Anzahl dienstpflichtiger Mannschaften älterer Jahrgänge als 1855 sich stellt, für sie besondere Rekrutenschulen mit achtundzwanzig-tägiger Instruktionszeit einzurichten.

b. ermächtigt, zur Rekrutinstruktion nur die Jahrgänge von 1856 bis und mit 1851 anzuhalten.

Der Bundesrat hat nun, nach Einsicht des vom Departement über die Vollziehung dieser Schlussnahmen abgegebenen Berichts und Gutachtens mit Genehmigung des gestellten Antrages und in Erörterung:

dass nach dem Geschehe zwar weiter eine kürzere Dienstzeit, noch die bleibende Dispensation einzelner Wehrpflichtiger von dem Rekrutunterricht zulässig ist, dass immerhin besondere Schulen von nur 28 Tagen ein durchaus ungenügendes Resultat ergeben und deren Anordnung für das laufende Jahr auf fast unübersehbare Schwierigkeiten stoßen würde,

dass auch die vorzeitige Entlassung älterer Jahrgänge aus den gewöhnlichen Schulen eine ungenügende Ausbildung der Entlassenen und die Störung der Schule zur Folge hätte,

dass eine gänzliche Entlassung einer Anzahl von Jahrgängen weit mehr im militärischen und finanziellen Interesse des Bundes liegt, als die vorzeitige Entlassung einer grösseren Zahl Dienstpflichtiger oder gar als die Anordnung anormaler Schulen,

dass aber aus den Postulaten der Bundesversammlung der be-

stimmte Wille der gesetzgebenden Behörde zu erkennen ist, auf dem angeregten Wege Ersparnisse zu erzielen, beschlossen:

Die 1875 zur Infanterie rekrutirten, vor 1851 geborenen Wehrpflichtigen sind nicht mehr zur persönlichen Dienstleistung heranzuziehen.

Indem wir Ihnen diese Schlussnahme des Bundesrates zur Kenntniß bringen, ersuchen wir Sie, die zu deren Vollziehung nötigen Anordnungen zu treffen und die der persönlichen Dienstleistung Entzogenen zur Bezahlung der Ersatzsteuer anzuhalten.

(Vom 3. März 1876.)

Nach §. 13 des bündneräthlichen Kreisschreibens vom 13. September 1875 über die Untersuchung, Prüfung und Eintheilung der Rekruten, sind die Resultate der pädagogischen Prüfung von den Kreiskommandanten in die Rekrutierungslisten einzutragen.

Diesen Leute, welche bei der letzten Aushebung als „Nachschulpflichtig“ vorgemerkt wurden und aus irgend einem Grunde nicht eine vom Kanton angeordnete Nachschule durchmachten, sowie diejenigen, welche in der anzuordnenden nächsten Frühlingsprüfung der Untersuchungskommission die pädagogische Prüfung ungenügend bestehen, sollen in den diesjährigen Militärschulen nachgeschult werden.

Um diese nachschulpflichtige Mannschaft gleich beim Eintritt in die Rekrutenschulen zu kennen, müssen die Leute auf den Namensverzeichnissen der Rekrutendetachemente von den Kantonen aus vorgemerkt werden.

Wir laden Sie daher ein, in der Rubrik „Bemerkungen“ der betreffenden Nominal-Liste bei allen Rekruten, die bei der Prüfung nachschulpflichtig erklärt wurden und sich nicht über den seitherigen Besuch der bezeichneten Schule ausweisen können, das Wort „nachschulpflichtig“ beizubringen zu lassen.

Wir haben unsererseits den Waffenhefs zu Händen der Schulkommandanten die weiteren sachbezüglichen Weisungen erthalten.

(Vom 8. März 1876.)

Der § 7 des Kreisschreibens des schweiz. Bundesrates vom 13. September 1875, betreffend die Rekrutierung für 1876 sagt fest, daß die Eintheilung des Mannes nicht nur zu einer bestimmten Waffe, sondern auch zu einem bestimmten Truppenkorps und der dahierige Einschrieb in das Dienstbüchlein schon anlässlich der Rekrutierung stattfinde.

Diese Bestimmung ist in denselben Fällen leicht durchführbar, wo die Eintheilung zur Truppeneinheit schon durch die territorialen Eintheilungen gegeben ist, in allen übrigen dagegen muß die Zuthellung als eine provisorische Anordnung betrachtet werden, welche für einmal nur den Zweck hat, die vorläufige Ausrüstung des Mannes (Nummern auf der Kopfbedeckung und Achsellappen) zu ermöglichen.

Die definitive Zuthellung dagegen muß auf den Zeitpunkt der wirklichen Einreihung des Mannes in's Bundesheer, d. h. auf das Ende des Rekrutunterrichts (Art. 16 der Militär-Deg.) verschoben werden. Auf diesen Zeitpunkt aber muß dann nicht nur die Zuthellung zu einer bestimmten Truppeneinheit (Bataillon), sondern z. B. bei der Infanterie auch zu einer bestimmten Kompanie geschehen. Vorausgesetzt ist diese Eintheilung der Natur der Sache nach bei jedem Truppenkorps durch den Waffenhef, resp. den von ihm beauftragten Schulkommandanten, bei kantonalen Korps durch die kantonale Militärbehörde.

Sie werden daher eingeladen, bei der Rückkehr der den kantonalen Truppenkorps zuzuordnenden Rekruten aus den Rekrutenschulen die definitive Zuthellung derselben vorzunehmen, die Einschreibe in den Dienstbüchlein darnach zu berichtigen und die Auszeichnungen entsprechend auszuthallen, bezeichnungsweise auszutauschen.

In denselben Fällen, wo die Rekruten außer dem Kantonshauptorte entlassen werden, hat dies durch einen kantonalen Abgeordneten zu geschehen.